

Infobox 4: Cross-Compliance Vorschriften (Fortsetzung)

Weiterhin umfasst das CC-Regelwerk auch die sogenannten „Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (kurz GLÖZ), die über das EU-weit verbindliche Ordnungsrecht hinausgehen:

- Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung (GLÖZ 2),
- Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3),
- Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4),
- Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5),
- Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6),
- Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7) und
- Regelungen zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 1) werden bereits über die Nitratrichtlinie (GAB 1) erfüllt. Daher gibt es in Deutschland keine zusätzlichen Verpflichtungen im Rahmen GLÖZ 1

Die CC-Verpflichtungen gelten in der EU für alle Betriebe, die folgende Förderungen beziehen:

- Direktzahlungen der 1. Säule,
- Zahlungen für flächen- und tierbezogene Maßnahmen der 2. Säule (AUKM, Förderung ökologischer/biologischer Landbau, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie, Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, Maßnahmen im Zusammenhang mit Waldumwelt- und Klimadienleistungen, der Erhaltung der Wälder, der Erstaufforstung und der Einrichtung von Agrarforstsystemen) und
- Umstrukturierungsbeihilfe im Weinbereich.

Ausgenommen sind Betriebe, welche die Kleinerzeugerregelung für die landwirtschaftlichen Direktzahlungen in Anspruch nehmen, das heißt, dass sie maximal 1.250 € an jährlichen GAP-Förderungen in Anspruch nehmen dürfen.

Die GAP und ihre Relevanz für extensive Weidesysteme im Detail

Für die aktuelle GAP-Periode 2014 – 2020, die wahrscheinlich bis 2022 oder 2023 verlängert wird, haben EU-Rat und EU-Parlament 2013 folgende relevante Rahmendokumente verabschiedet, die durch Durchführungsverordnungen und delegierte Rechtsakte in der Folge weiter konkretisiert wurden:

- Direktzahlungen: VO (EU) 1307/2013, Durchführungsverordnungen 641/2014, delegierter Rechtsakt 639/2014.
- Finanzierung, Verwaltung und Kontrollsystem („horizontale Verordnung“): VO (EU) 1306/2013, Durchführungsverordnung 809/2014, delegierter Rechtsakt 640/2014.
- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER): VO (EU) 1305/2013.
- Der Bund setzt diese Regelungen der EU in nationales Recht um und fördert einen Teil der ELER-Maßnahmen über die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Auf nationaler Ebene hat der Gesetzgeber folgende relevante Regelungen erlassen:

(1) Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG vom 09.07.2014) in Verbindung mit der zugehörigen Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV vom 03.11.2014) und

(2) Agrarzahllungsverpflichtungsgesetz (AgrarZahlVerpflG vom 02.12.2014) in Verbindung mit der zugehörigen Verordnung (AgrarZahlVerpflV vom 17.12.2014).

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat diese Rechtstexte auf seiner Homepage verlinkt (www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen/direktzahlungen_node.html). Dort gibt es auch eine empfehlenswerte Broschüre: Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/UmsetzungGAPinD.pdf?__blob=publicationFile.

Einen guten Überblick gibt auch Teil 4 (Agrarpolitik und Agrarförderung) des Situationsberichtes 2016/2017 des Deutschen Bauernverbandes (<https://www.bauernverband.de/situationsbericht-2016-17>; <https://media.repro-mayr.de/03/709603.pdf>).

In Deutschland legen die Bundesländer bei der Umsetzung der ELER-Verordnung (VO (EU) 1305/2013) in ihren Programmen zur ländlichen Entwicklung unterschiedliche Schwerpunkte. Jedes Bundesland (einige im Verbund) legt der EU-Kommission dazu ein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum vor,

das von der EU genehmigt (notifiziert) werden muss. Diese sogenannten ELER-Programme enthalten die umfangreichen Maßnahmen der 2. Säule der GAP. Derzeit gibt es in Deutschland 13 derartige ELER-Programme (s. auch Abb. 9.1-1 und 9.1-2); eine gute Übersicht dazu bietet die Deutsche Vernetzungsstelle Ländlicher Raum (DVS, <https://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/eler/laenderprogramme/>).

Folgende grundsätzliche Förderungsmöglichkeiten werden nachfolgend kurz erläutert: Förderungen der 1. Säule (Betriebsprämie), Förderungen der 2. Säule (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Vertragsnaturschutz, Ausgleichszulage, investive Förderungen, Beratung und Zusammenarbeit) und Extensivweiden als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Ökokoito.

Förderungen der 1. Säule der GAP

Die Direktzahlungen oder auch Betriebsprämien werden für jede landwirtschaftliche Nutzfläche pro Hek-

tar gezahlt, soweit sie den EU-Kriterien entspricht, und ist in eine Basis- und Greening-Prämie für Umweltleistungen aufgeteilt. Die über viele Jahre in den Bundesländern unterschiedliche Prämienhöhe beträgt ab dem Jahr 2019 einheitlich rund 176 €/ha (s. Tab. 9.1-1). Dazu kommt die Greening-Prämie mit 85 €/ha, sofern die Auflagen eingehalten werden; das sind in der aktuellen GAP immerhin rund 30 % der Direktzahlungen (mit Ausnahmen für bestimmte Betriebstypen). Dieser Anteil ist an die Einhaltung von drei obligatorischen Maßnahmen gekoppelt (Details dazu s. Infobox 5): Anbaudiversifizierung, Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangflächen = ÖVF) und Dauergrünlanderhalt. Weiterhin bekommen alle Betriebe für die ersten 30 ha zusätzlich 50 €/ha und für weitere 16 ha 30 €/ha. Damit werden kleine und mittelgroße Betriebe finanziell leicht bessergestellt. Außerdem können Junglandwirte bis 40 Jahre für maximal fünf Jahre und 90 ha Landwirtschaftsfläche eine Zusatzförderung von 44 €/ha erhalten.

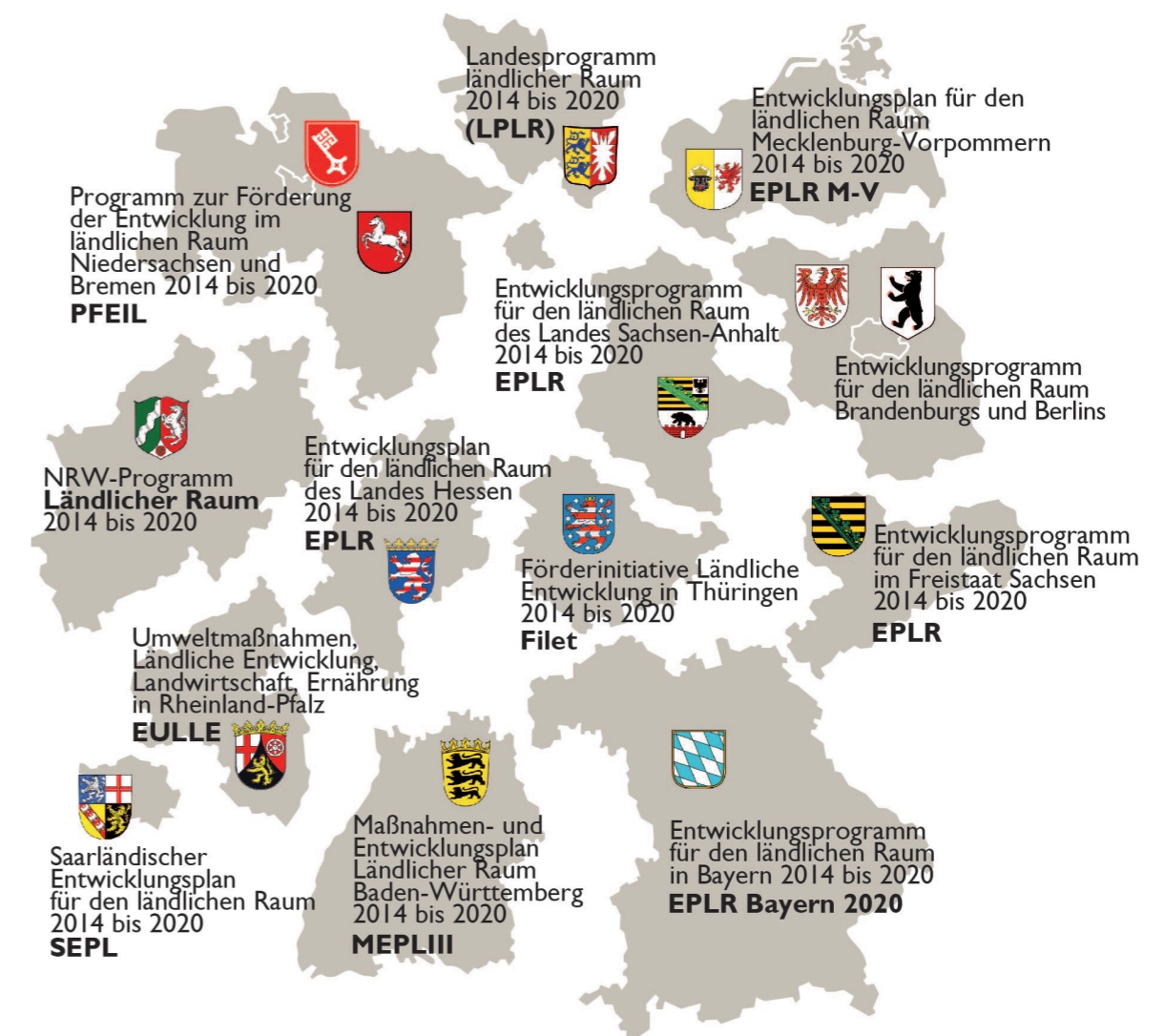


Abb. 9.1-1: Bezeichnungen der Programme zur Ländlichen Entwicklung der Bundesländer. Hamburg hat kein Programm eingereicht, Bremen und Niedersachsen sowie Berlin und Brandenburg haben jeweils ein gemeinsames Programm formuliert (DVS 2015a, Kartengrundlage: <http://d-maps.com>).